

TOP 5

Gremium	Termin	Status
Kulturausschuss Stadtrat	22.11.2017 11.12.2017	öffentlich öffentlich

Vorlage der Verwaltung

Städtische Musikschule: Änderung der Schulordnung

Vorlage Nr.: 20175008

ANTRAG

Der Kulturausschuss möge dem Stadtrat empfehlen, die Änderung der Schulordnung der städtischen Musikschule und die Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für Leistungen der Musikschule der Stadt Ludwigshafen am Rhein zu beschließen.

Schulordnung

1. Aufgabe und Aufbau

Aufgabe der Städtischen Musikschule Ludwigshafen ist es, Kinder, Jugendliche und Erwachsene an die Musik heranzuführen, Begabungen frühzeitig zu erkennen und zu fördern.

Ziel der pädagogischen Arbeit ist es, neben der rein instrumentalen und vokalen Ausbildung, ein umfassendes Verständnis für die Musik zu wecken. Musik und Musikerziehung entwickeln schöpferische Kräfte und Anlagen in jedem Menschen und schaffen außerordentlich wichtige soziale Bezüge.

Die Lehrinhalte umfassen alle Zweige der theoretischen und praktischen Musikunterweisung wie Gesang, Instrumentalspiel und gemeinsames Musizieren.

Die Musikschule gliedert sich in:

1. Musikalische Grundfächer
2. Instrumentale Grundausbildung
3. Instrumental- und Vokalfächer
4. Studienvorbereitung/Begabtenförderung
5. Sonderstufe
6. Ensemblefächer
7. Ergänzungsfächer

2. Unterricht

Der Unterricht wird von staatlich geprüften Instrumental- und Gesangslehrkräften erteilt. Die Einteilung der Schüler/innen erfolgt durch die Schulleitung. Die Lehrkraft ist berechtigt, in schriftlicher Absprache mit den Eltern bzw. dem/der erwachsenen Schüler/in und der Schulleitung, die Schüler/innen in kleinere oder größere Gruppen zu tauschen und die Unterrichtszeit und -form zu ändern. Jedoch kann kein Anspruch auf eine bestimmte Fachlehrkraft oder Unterrichtsform und -dauer erhoben werden. Die Unterrichtszeit liegt in der Regel zwischen 13.00 Uhr und 20.00 Uhr.

Musikalische Grundfächer

Die musikalischen Grundfächer unterteilen sich in:

Eltern-Kind-Gruppe: Frühmusikalischer Unterricht für Kinder im Alter ab 12 Monaten zusammen mit einer erwachsenen Bezugsperson.

Musikalische Früherziehung: Elementares Unterrichtsangebot für Kinder im Alter von 4 - 6 Jahren. Die Kursdauer beträgt zwei Jahre.

Musikalische Grundausbildung: Elementares Unterrichtsangebot ab der 1. Grundschulklasse, Vorbereitung auf den Instrumental- und Vokalunterricht. Die Kursdauer beträgt ein Jahr.

Singklasse: Musikalische Grundausbildung für Kinder der 1. und 2. Grundschulklasse in Zusammenarbeit mit den Ludwigshafener Grundschulen.

Instrumentenkarussell

Das Instrumentenkarussell richtet sich an Kinder im Grundschulalter, die sich noch nicht für ein bestimmtes Instrument entscheiden können. In kleinen Gruppen lernen die Kinder in einem Block von jeweils drei Unterrichtsstunden ein Instrument kennen und machen erste Spielversuche. Dann geht es weiter zum nächsten Instrument. Zusätzlich dazu haben die Kinder wöchentlich eine Stunde Theorieunterricht.

Menschen ab 60

Bei diesem Angebot für Menschen ab ca. 60 Jahren geht es um das gemeinsame Genießen, Erleben und Hören von Musik, Singen, Bewegen, Tanzen, sowie Musizieren mit einfach zu spielenden Instrumenten. Vorkenntnisse sind nicht erforderlich.

Instrumentale Grundausbildung

Das Klassenmusizieren in Zusammenarbeit mit Ludwigshafener Schulen in Bläser- und Streicherklassen sowie Instrumentalunterricht in Gruppen von vier und mehr Kindern in den ersten zwei Unterrichtsjahren ermöglichen einen Zugang zum Instrumentalunterricht, der soziales Lernen fördert und zur Orientierung für das spätere Musizieren dient.

Instrumental- und Vokalfächer

Der Unterricht in den Instrumental- und Vokalfächern erstreckt sich auf alle Instrumente, die von der Musikschule angeboten werden, und gliedert sich in Unter-, Mittel- und Oberstufe. Die Schüler/innen werden bei der Instrumentenwahl beraten.

In den Instrumental- und Vokalunterricht werden bevorzugt Kinder aufgenommen, die mindestens ein Jahr ein Grundfach besucht haben. Der Unterricht findet im Anfängerbereich grundsätzlich in Gruppen, in Einzelfällen im Einzelunterricht statt.

Die Gruppen werden nach Eignung und Alter so zusammengesetzt, dass die besonderen Qualitäten des Gruppenunterrichts genutzt werden können. Über die Einteilung sowie erforderliche Änderungen während des Semesters entscheidet die Schulleitung.

Studienvorbereitende und begabtenfördernde Abteilung (SVA/BFA)

Schüler/innen, die sich auf ein Musikstudium vorbereiten wollen oder über eine besondere musikalische Begabung verfügen, erhalten besonders intensiven Unterricht nach den Richtlinien des Verbandes deutscher Musikschulen.

Die Aufnahme in diese Abteilung erfolgt nach bestandener Aufnahmeprüfung und verpflichtet zur Teilnahme an Wettbewerben, insbesondere „Jugend musiziert“, des Weiteren beinhaltet sie die Orchesterpflicht bzw. Korrepetitionspflicht. Auf die Aufnahmeprüfung kann nach Rücksprache mit der Schulleitung verzichtet werden, wenn ein 1. oder 2. Platz im rheinland-pfälzischen Landeswettbewerb "Jugend musiziert" (Solowertung) im gleichen Kalenderjahr erreicht wurde, in dem der Antrag auf eine Aufnahme in die SVA oder BFA gestellt wird.

Mindestalter ist in der Regel 12 Jahre. Über Ausnahmen entscheidet die Schulleitung. Schüler/innen, die bereits ein Studium aufgenommen haben, sind vom Unterricht in dieser Abteilung ausgeschlossen.

Ensemblefächer

Alle Schüler/innen sind zur Teilnahme am Ensembleunterricht, Orchester, Chor oder Bigband verpflichtet. Erwachsene können an einem Ensembleunterricht teilnehmen.

Der Besuch der großen Ensembles (Sinfonieorchester und Blasorchester) hat grundsätzlich Vorrang vor dem Besuch anderer Ensembles. Dies gehört zur ganzheitlichen Ausbildung und ist verbindlicher Bestandteil des Musikunterrichts.

Die Einteilung zu einem Ensemblefach nimmt, unter Berücksichtigung des Ausbildungsstandes und des Interesses des/der Schülers/in, die Fachlehrkraft vor.

Ergänzungsfächer

Die Zugangs- und Unterrichtsbedingungen für Ergänzungsfächer werden jeweils gesondert festgelegt.

3. Schuljahr

Das Musikschuljahr hat zwei Semester. Das Sommersemester beginnt am 1. Mai und das Wintersemester am 1. November. Aufnahme und Abmeldung sind in der Regel nur zu diesen Terminen möglich.

Die Ferien- und Feiertagsordnung der öffentlichen allgemeinbildenden Schulen gilt auch für die Musikschule.

4. Unterrichtsorte

Der Unterricht findet ausschließlich in von der Musikschule ausgewiesenen Räumen statt. Zur Vermeidung weiter und verkehrsgefährdender Schulwege sind die Unterrichtsstätten über das Stadtgebiet verteilt. Nach Möglichkeit wird der Wunsch nach einer bestimmten Unterrichtsstätte berücksichtigt. Jedoch kann kein Anspruch auf eine bestimmte Unterrichtsstätte erhoben werden.

5. Aufnahme

Die Anmeldung erfolgt schriftlich (Anmeldeformular) durch die gesetzlichen Vertreter/innen minderjähriger Schüler/innen bzw. durch die volljährigen Schüler/innen, die damit gleichzeitig die jeweils gültige Schulordnung und Gebührensatzung anerkennen.

Kinder und Jugendliche werden bevorzugt aufgenommen. Kinder, Jugendliche und Erwachsene, die ihren Hauptwohnsitz nicht in Ludwigshafen haben, können in der Musikschule nur aufgenommen werden, wenn in dem gewünschten Unterrichtsfach noch Plätze frei sind.

Ein Rechtsanspruch auf Aufnahme in die Musikschule besteht nicht. Adressänderungen müssen unverzüglich der Verwaltung mitgeteilt werden.

6. Gebühren

Für die Inanspruchnahme von Leistungen der Städtischen Musikschule Ludwigshafen am Rhein werden Gebühren erhoben. Die Festsetzung der Gebühren erfolgt aufgrund der jeweils gültigen Gebührensatzung.

7. Beendigung des Schulverhältnisses

Das Schulverhältnis endet durch schriftliche Abmeldung, nach Ablauf eines zeitlich befris-

teten Kurses oder durch Ausschluss.

Abmeldungen sind grundsätzlich nur zum 01.11. und zum 01.05. eines jeden Jahres möglich. Sie müssen der Musikschule spätestens bis zum 15.09. mit Wirkung zum 01.11. oder bis zum 15.03. mit Wirkung zum 01.05. schriftlich zugegangen sein.

8. Unterrichtsfachwechsel/Lehrerwechsel

Ein Lehrerwechsel kann nur mit Zustimmung der Schulleitung aufgrund eines schriftlich begründeten Antrages zum Semesterwechsel erfolgen.

Bei Wechsel des Unterrichtsfaches muss der Unterricht im nicht mehr gewünschten Fach gemäß Punkt 7 der Schulordnung fristgemäß schriftlich gekündigt werden.

9. Instrumente

Grundsätzlich sollte der/die Schüler/in bei Beginn des Unterrichts ein Instrument besitzen. Eine Beratung durch die zuständige Instrumentallehrkraft ist möglich und wird empfohlen. Streich-, Holz-, Tasten- und Blechblasinstrumente können – im Rahmen der Bestände der Musikschule – den Schülerinnen und Schülern gegen Gebühr zur Verfügung gestellt werden. Die Mietzeit beträgt in der Regel zwei Semester.

Instrument und Zubehör sind auf Kosten des Mieters bzw. des gesetzlichen Vertreters instand zu halten. Über Einzelheiten der Pflege hat sich der/die Mieter/in bei der Lehrkraft zu informieren. Mit Reparaturen dürfen nur von der Musikschule benannte Firmen beauftragt werden.

Für das Unterrichtsfach „Suzuki“ (sh. Punkt 10) können keine Instrumente über die Musikschule angemietet werden.

10. Suzuki-Methode

Die Suzuki-Methode ist eine besondere Form des Violinen- und Violaunterrichts für Kinder ab 3 Jahren. Die Besonderheit von Suzuki besteht darin, dass die Kinder bereits von Anfang an einmal in der Woche mit 45 Minuten in der Gruppe und zusätzlich einzeln mit 30 Minuten unterrichtet werden. Dadurch werden die optimalen Voraussetzungen geschaffen, um das im Kollektiv gelernte individuell zu vertiefen. Die aktive Mitarbeit von Eltern durch die Anwesenheit im Unterricht und der täglichen Anleitung zu Hause ist Teil des Konzepts.

11. Unterrichtskarte für Erwachsene

Dieses Angebot richtet sich in erster Linie an erwachsene, berufstätige und zeitlich gebundene Personen, die ein Instrument erlernen, bzw. spielen möchten, jedoch nicht regelmäßig den Unterricht besuchen können. Durch die Unterrichtskarte können Termine mit der zugeteilten Lehrkraft flexibel vereinbart und wahrgenommen werden. Die Karte ist für ein Semester gültig. Nicht genutzte Unterrichtsstunden, die am Ende des Semesters übrig geblieben sind, verfallen, sofern die Unterrichtsausfälle nicht im Verschulden der Musikschule liegen.

Vereinbarte Unterrichtsstunden, die nicht von der Schülerin/dem Schüler eingehalten wer-

den können, müssen mindestens 24 Stunden vor Unterrichtsbeginn abgesagt werden. Andernfalls gilt die Stunde als erteilt.

Als erwachsen gilt, wer das 18. Lebensjahr vollendet hat.

12. Gesundheitsbestimmungen

Bei ansteckenden Krankheiten gelten die allgemeinen Gesundheitsbestimmungen der Schulen, insbesondere das Bundesseuchengesetz, sowie das Gesetz zur Verhütung und Bekämpfung übertragbarer Krankheiten beim Menschen.

13. Aufsicht

Eine Aufsicht besteht nur während des Unterrichts. Der/die Erziehungsberechtigte oder deren Beauftragte/r, der/die minderjährige Schüler/innen zum Unterricht bringt, hat sich stets davon zu überzeugen, dass der Unterricht tatsächlich stattfindet.

14. Teilnahme am Unterricht

Die Schüler/innen sind zur regelmäßigen Teilnahme am Unterricht, an den Ensembleführern und an den Veranstaltungen der Musikschule verpflichtet.

Die Schulleitung kann auf schriftlichen Antrag im Einzelfall Ausnahmen von dieser Verpflichtung genehmigen. Bei Verhinderung oder Erkrankung der Schülerin/des Schülers sollte der Erziehungsberechtigte dies schriftlich oder telefonisch der jeweiligen Lehrkraft oder der Musikschulverwaltung mitteilen.

Versäumt ein/e Schüler/in den Unterricht, so hat er/sie keinen Anspruch auf Nachholung der verlorenen Stunden.

15. Ausschluss aus dem Unterricht

- a) Fehlt ein/e Schüler/in in einem Semester trotz schriftlicher Mahnung mehr als zweimal unentschuldig, kann er/sie vom Unterricht an der Musikschule ausgeschlossen werden.
- b) Bleibt ein/e Gebührensschuldner/in länger als drei Monate mit Gebühren im Rückstand, so kann dies zum Ausschluss aus der Musikschule führen.
- c) Schüler/innen können bei erheblichen Verstößen gegen diese Schulordnung oder anderen erheblichen Störungen des Schulbetriebes vom Unterricht ausgeschlossen werden.
- d) Sind im Unterricht normale Fortschritte infolge mangelnden Fleißes oder aus anderen Gründen nicht zu erzielen, kann der/die Schüler/in durch die Schulleitung von der weiteren Teilnahme am Unterricht ausgeschlossen werden.

16. Veranstaltungen

Veranstaltungen der Musikschule, einschließlich der hierfür erforderlichen Vorbereitungen, sind Bestandteil des Unterrichts.

Die Musikschule ist berechtigt, im Unterricht und in ihren übrigen Veranstaltungen Bild- und Tonaufzeichnungen herzustellen und für ihren Eigenbedarf sowie zur Selbstdarstellung zu verwenden. Eine Vergütungspflicht besteht nicht.

Von öffentlichen Auftritten sowie Meldungen zu Wettbewerben oder Aufnahmeprüfungen an Musikhochschulen der Schüler/innen und in den an der Musikschule belegten Fä-

chern, ist die entsprechende Fachlehrkraft vorher in Kenntnis zu setzen.

17. Leistungen

Die Unterrichtsziele sind in den Lehrplänen des Verbandes deutscher Musikschulen (VdM) festgelegt. Jährliche Beurteilungen im Ausbildungsbuch informieren Schüler/innen und Eltern über Eignung, Leistungsstand und Fortsetzungsmöglichkeiten des Unterrichts.

18. Verbindlichkeit der Schulordnung

Mit der Anmeldung eines/einer Schülers/in und seiner/ihrer Zuteilung zum Unterricht ist das Vertragsverhältnis begründet und die Schulordnung erlangt Rechtsverbindlichkeit. Von dieser Schulordnung abweichende Absprachen mit den Lehrkräften der Musikschule haben keine Gültigkeit.

19. Ausnahmeregelung

In begründeten Einzelfällen kann die Schulleitung besondere Bestimmungen festlegen.

Ludwigshafen am Rhein, den xx.xx.2017

Dr. Eva Lohse
Oberbürgermeisterin

Gebührensatzung

Gebühren der Städtischen Musikschule Ludwigshafen
ab 01.11.2017

Einmalige Aufnahmegebühr			13,00 Euro	
	Fach	Zeit (wöchentlich)	Euro/ Monat	Euro/ Semester
I	Grundfächer	60 Min.		
	a) Musikalische Früherziehung	(einschließlich	25,00	150,00
	b) Musikalische Grundausbildung	10 Min. Elterngespräch von a bis c)	25,00	150,00
	c) Eltern-Kind-Gruppe		25,00	150,00
	d) Senioren	60 Min.	30,00	180,00
II	Singklasse	45 Min.	13,00	78,00
III	Instrumentenkarussell	2 x 45 Min.	25,00	150,00
IV	Instrumentale Grundausbildung			
	a) ab 5 Schüler/innen Klassenmusikieren	45 Min.	28,00	168,00
	b)	2 x 45 Min.	25,00	150,00
V	Instrumental-, Gesangsunterricht			
	a) 3er- bis 4er-Gruppe	45 Min.	34,00	204,00
	b) 2er-Gruppe	30 Min.	34,00	204,00
	c) 2er-Gruppe	45 Min.	48,50	291,00
	d) Suzuki (45 Min. Gruppen- u. 30 Min. Einzelunterricht)	75 Min.	86,00	516,00
	e) 2er-Gruppe (Erwachsene)	30 Min.	42,00	252,00
	f) 2er-Gruppe (Erwachsene)	45 Min.	63,00	378,00
	g) ein Elternteil gemeinsam mit Kind	45 Min.	97,00	582,00
	h) Einzelunterricht	30 Min.	58,00	348,00
	i) Einzelunterricht	45 Min.	87,00	522,00
	j) Einzelunterricht (Erwachsene)	30 Min.	70,00	420,00
	k) Einzelunterricht (Erwachsene)	45 Min.	105,00	630,00
	l) Unterrichtskarte für Erwachsene	12 x 30 Min.		260,00
	m) Unterrichtskarte für Erwachsene	8 x 45 Min.		260,00
VI	Ensemble- und Ergänzungsfächer (Musiklehre, Gehörbildung, Chor, Spielkreis, Ensemble, Kammermusik, Orchester, Improvisation, Bigband)			
	a) Für Schüler/innen, die Unterricht an unserer Musikschule erhalten	45 – 90 Min.	gebührenfrei	
	b) Für Schüler/innen, die keinen Unterricht an unserer Musikschule erhalten	45 – 90 Min.	5,00	30,00
VII	Studienvorbereitende und begabtenfördernde Abteilung			
	a) alle Fächer	2 x 45 Min.	96,00	576,00
	b) Musiktheorie für Schüler/innen die keinen Hauptfachunterricht an unserer Musikschule erhalten	45 Min.	23,00	138,00
VIII	Ballett und Moderner Tanz	45 Min.	32,00	192,00
IX	Sonderstufe / Musiktherapie Gruppenunterricht (ab 3 Schüler/innen) Einzelunterricht			
	a)	45 Min.	25,00	150,00
	b) Einzelunterricht	30 Min.	53,50	321,00
	c)	45 Min.	76,50	459,00
X	Mietinstrumente		15,00	90,00

Satzung über die Erhebung von Gebühren für Leistungen der Musikschule der Stadt Ludwigshafen am Rhein

Auf Grund § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland Pfalz (GemO) in der Fassung vom 31.01.1994 (GVBl S. 153), zuletzt geändert durch Landesgesetz vom 02.03.2017 (GVBl. S. 21) i.V.m. §§ 1 und 2 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) vom 20.06.1995 (GVBl. S. 175), zuletzt geändert durch Landesgesetz vom 22.12.2015 (GVBl. S. 472) erlässt die Stadt Ludwigshafen am Rhein auf Beschluss des Stadtrates vom 11.12.2017 folgende Satzung:

§ 1 Gebührenpflicht

- (1) Für die Inanspruchnahme von Leistungen der Musikschule Ludwigshafen am Rhein (Musikschule) werden Gebühren auf Grundlage der vorliegenden Satzung erhoben. Darüber hinaus wird für die Erstaufnahme eine einmalige Aufnahmegebühr erhoben. Für die Ausstellung der Unterrichtskarte für Erwachsene wird keine Aufnahmegebühr erhoben.
- (2) Die Gebührensätze ergeben sich im Einzelnen aus der Anlage, die in ihrer jeweils geltenden Fassung Bestandteil dieser Satzung ist.

§ 2 Gebührenschuldner/in

- (1) Gebührenschuldner/in ist, wer die Leistungen der Musikschule in Anspruch nimmt.
- (2) Bei nicht voll Geschäftsfähigen ist Gebührenschuldner/in der/die gesetzliche Vertreter/in.
- (3) Mehrere Gebührenschuldner/innen haften als Gesamtschuldner.

§ 3 Entstehung und Fälligkeit

- (1) Die Gebührenpflicht entsteht mit dem Zeitpunkt des Schuleintritts. Sie wird jeweils für ein Semester durch Gebührenbescheid festgesetzt und ist in monatlichen Raten zum 15. eines jeden Folge-monats, oder – bei Beibehaltung der halbjährlichen Zahlungsweise - zum 15. Juni bzw. zum 15. Dezember zur Zahlung fällig. Die Unterrichtskarte für Erwachsene ist binnen eines Monats nach Ausstellung vollständig zu bezahlen.
- (2) Mit Aufnahme in die Musikschule wird die Aufnahmegebühr mit der ersten Unterrichtsgebühr fällig.
- (3) Bei Ausschluss aus der Musikschule bleibt der/die Gebühren-

schuldner/in bis zum Ende des jeweiligen Semesters zur Zahlung verpflichtet.

§ 4 Erstattung, Ermäßigung und Erlass

(1) Gebühren für nicht besuchte oder ausgefallene Unterrichtsstunden (Schulferien und gesetzliche Feiertage ausgenommen) werden nur nach folgender Maßgabe bei der nächsten Rechnungsstellung erstattet, wenn:

- a) der/die Schüler/in den Unterricht aus gesundheitlichen Gründen vier Mal in Folge nicht besuchen konnte und dies durch ärztliches Attest nachweist. In diesem Fall erfolgt die Erstattung ab der fünften ausgefallenen Unterrichtsstunde,
- b) der Unterricht aus von der Musikschule zu vertretenden Gründen ausfällt,
- c) der Unterricht durch Erkrankung der Lehrkraft mehr als zwei Mal im laufenden Semester ausfällt. In diesem Fall erfolgt die Erstattung ab der dritten ausgefallenen Unterrichtsstunde.

Fällt der Unterricht durch unvermeidliche Verhinderung der Lehrkraft aus, wird er vor- oder nachgegeben. In diesem Fall wird die Gebühr nicht erstattet.

Sofern die Unterrichtskarte für Erwachsene bis Semesterende nicht aufgebraucht wurde, ist eine Erstattung der restlichen Gebühren nicht möglich, es sei denn, die Unterrichtsausfälle sind von der Musikschule zu vertreten.

(2) Es werden folgende Ermäßigungen gewährt:

- a) 10% für das zweite Kind, 50% für das dritte Kind und 80% für jedes weitere Kind (Geschwisterermäßigung);
- b) 20% ab dem zweiten Unterrichtsfach (Mehrfachermäßigung).

(3) Die Ermäßigungen werden mit folgender Maßgabe gewährt:

- a) Unabhängig von Unterrichtsbeginn oder -anmeldung wird die Ermäßigung auf die kostengünstigste Unterrichtsform angerechnet. Dies gilt auch bei Geschwisterermäßigung.
- b) Es wird entweder die Geschwisterermäßigung oder die Mehrfachermäßigung gewährt.
- c) Keine Ermäßigung wird bei Unterricht in der studienvorbereitenden und begabtenfördernden Abteilung, im Erwachsenenunter-

richt, bei der Unterrichtskarte für Erwachsene, sowie in einem Ergänzungs- oder Ensemblefach gewährt.

- (4) Die Gebühr wird auf Antrag und bei Nachweis der Bedürftigkeit ermäßigt oder erlassen. Einzelheiten sind den Richtlinien für die Gewährung von Gebührenerlass/-ermäßigung der Musikschule der Stadt Ludwigshafen am Rhein zu entnehmen, die in der Verwaltung eingesehen werden können.

§ 5 Stipendium

- (1) In Höhe der Gebühr kann ein Stipendium für bedürftige, begabte Schüler/innen gewährt werden, soweit nicht bereits ein Erlass nach § 4 Abs. 4 in Frage kommt.
- (2) Die Stipendien werden auf schriftlichen Antrag bei Befürwortung einer an der Musikschule tätigen Fachkraft von der Schulleitung vergeben.
- (3) Erwachsene sind von der Gewährung eines Stipendiums ausgeschlossen.
- (4) Ein Rechtsanspruch auf ein Stipendium besteht nicht.

§ 6 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Ludwigshafen am Rhein, xx.xx.2017
Stadtverwaltung

Dr. Eva Lohse
Oberbürgermeisterin

Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren der Musikschule der Stadt Ludwigshafen am Rhein

Auf Grund § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland Pfalz (GemO) in der Fassung vom 31.01.1994 (GVBl S. 153), zuletzt geändert durch Landesgesetz vom 01.07.2011 (GVBl S. 175) i.V.m. §§ 1 und 2 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) vom 20.07.1975 (GVBl S. 175), zuletzt geändert durch Landesgesetz vom 22.12.2015 (GVBl. S. 175) hat die Stadt Ludwigshafen am Rhein auf Beschluss des Stadtrates vom 11.12.2017

§ 1 (Änderungen in der Gebührensatzung)

- (1) In § 1 Abs. 1 wird als Satz 3 „Für die Ausstellung der Unterrichtskarte für Erwachsene wird keine Aufnahmegebühr erhoben.“ hinzugefügt.
- (2) In § 3 Abs. 1 wird als Satz 3 „Die Unterrichtskarte für Erwachsene ist innerhalb eines Monats nach Ausstellung vollständig zu bezahlen.“ hinzugefügt.
- (3) In § 4 Abs. 1, Buchstabe c), wird als Satz 5 „Sofern die Unterrichtskarte für Erwachsene bis Semesterende nicht aufgebraucht wurde, ist eine Erstattung der Unterrichtskosten und Gebühren nicht möglich, es sei denn, die Unterrichtsausfälle sind durch höhere Gewalt zu vertreten.“ hinzugefügt.
- (4) In § 4 Abs. 3, Buchstabe c) werden hinter das Wort „Erwachsene“ die Wörter „bei der Unterrichtskarte für Erwachsene -“ hinzugefügt.

§ 2 (Änderungen in der Gebührentabelle)

- (1) Das Gültigkeitsdatum der Gebührentabelle wird auf den 01.11.2017 festgesetzt.
- (2) In der Spalte „Fach“, „V Instrumental-, Gesangsunterricht“ erhalten die Buchstaben „a)“ bis „d)“ alle Einträge den nächstfolgenden Buchstaben. Unter Buchstabe „d)“ wird „Suzuki (45 Min. Gruppen- u. 30 Min. Einzelunterricht)“, in der Spalte „Gebühren“ eingefügt „75 Min.“, in der Spalte „Euro/Monat“ und „Euro/Semester“ die Werte „86,00“ und „516,00“.

§ 3 (Änderungen in der Schulordnung)

- (1) Ziffer 9 erhält einen vierten Absatz mit dem Text „Für das Unterrichtsangebot (sh. Punkt 10) können keine Instrumente über die Musikschule hinaus bestellt werden.“
- (2) Ziffer 10 „Gesundheitsbestimmungen“ erhält die laufende Nummer 10. Die folgenden Punkte werden mit der jeweils folgenden laufenden Nummer versehen.
- (3) Als Ziffer 10 wird folgender Text eingefügt:
„10. Suzuki-Methode
Die Suzuki-Methode ist eine besondere Form des Violinen- und Violenunterrichts für Kinder ab 3 Jahren. Die Besonderheit von Suzuki besteht darin, dass Kinder bereits von Anfang an einmal in der Woche mit 45 Minuten in der Gruppe und zusätzlich einzeln mit 30 Minuten unterrichtet werden. Dadurch werden die Voraussetzungen geschaffen, um das im Kollektiv Gelernte individuell zu vertiefen. Die aktive Mitarbeit von Eltern durch die Anwesenheit im Unterricht und die Hausaufgabenerfüllung zu Hause ist Teil des Konzepts.“
- (4) Als Ziffer 11 wird folgender Text eingefügt:
„11. Unterrichtskarte für Erwachsene
Dieses Angebot richtet sich in erster Linie an erwachsene, berufstätige und beruflich gebundene Personen, die ein Instrument erlernen - bzw. spielen wollen, aber nicht regelmäßig den Unterricht besuchen können. Durch die Unterrichtsplanung können Termine mit der zugeteilten Lehrkraft flexibel vereinbart und geändert werden. Die Karte ist für ein Semester gültig. Nicht genutzte Unterrichtsstunden am Ende des Semesters übrig geblieben sind, verfallen, sofern keine schriftliche Anmeldefälle nicht im Verschulden der Musikschule liegen.

Vereinbarte Unterrichtsstunden, die nicht von der Schülerin/dem Schüler genutzt werden können, müssen mindestens 24 Stunden vor Unterrichtsbeginn gemeldet werden. Andernfalls gilt die Stunde als erteilt.

Als erwachsen gilt, wer das 18. Lebensjahr vollendet hat.“

§ 4 (Wirksamwerden)